



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
Speckbacherstrasse 31-33
A-6020 Innsbruck

Herrn/Frau
Krisztina Vén
Tükör Str. 6, 4400 Nyíregyháza
Ungarn

Innsbruck, am 4.12.18

BESCHIED

Der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck hat wie folgt entschieden:

Spruch

Auf Grund Ihres Antrages vom 26.11.18 werden Sie gemäß § 60 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 befristet für die Dauer von einem Semester (Sommersemester 2019) im Rahmen des Erasmus-Programms als ordentliche/r Studierende/r zum Diplomstudium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen.

Begründung

Dem Antrag wurde vollinhaltlich stattgegeben. Eine Begründung dieses Bescheides entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde ist der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Die Beschwerde hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Für den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

Mag. Sabine Edlinger

Ergeht an

Krisztina Vén